

Abschrift

Landgericht München II

Az.: 2 O 3750/13

Eingegangen
28. OKT. 2014
Erl.:



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
21. Nov. 2014
RA Tronje Dohmer

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt F

gegen

1)
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte F

2)
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin I

wegen Vollstreckungsgegenklage

erlässt das Landgericht München II - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Meißner als Einzelrichter am 15.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014 folgendes

Endurteil

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Zwischen den Parteien war unter dem Aktenzeichen 14 U 6715/06 ein Rechtsstreit vor dem Landgericht München II und in zweiter Instanz unter dem Aktenzeichen 21 U 2370/10 vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Kläger dieses Rechtsstreits war der Beklagte zu 1). Beklagter der Kläger und Drittwiderbeklagte die hiesige Beklagte zu 2). In diesem Rechtsstreit fand am 27.04.2007 eine mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer statt, in dem die Parteien des dortigen Rechtsstreits folgenden Teilvergleich abschlossen:

I.

Der Beklagte verpflichtet sich, Kopien der vorhandenen Mietverträge an den Klägervertreter und / oder die Drittwiderbeklagtenvertreterin herauszugeben Zug um Zug gegen Einsicht in die in Ziffer I. und II. im Schriftsatz des Beklagten vom 02.11.2006 bezeichneten Unterlagen.

II.

Der Beklagte gestattet dem Klägervertreter und der Drittwiderbeklagtenvertreterin Einsicht in sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses . (3 bis 4 Leitzordner) binnen einem Monat."

Nach dem erstinstanzlichen Urteil legte der hiesige Kläger und dortige Beklagte gegen die Entscheidung des Landgerichts Berufung zum Oberlandesgericht München ein. Im Rahmen des Berufungsverfahrens führte der 21. Zivilsenat am 07.02.2011 eine mündliche Verhandlung durch, in der verschiedene Erledigterklärungen der Parteien protokolliert wurden. Kein Gegenstand der protokollierten Erklärungen war hingegen der vorstehend zitierte Teilvergleich. Wegen Einzelheiten des Protokolls dieser Verhandlung wird auf das Protokoll des Oberlandesgerichts München vom 07.02.2011 in den Beilagen 14 U 6715/06, dort Blatt 287 bis 291, Bezug genommen.

Gegenwärtig vollstreckte der Beklagte zu 1) aus diesem Vergleich:

Mit seiner Vollstreckungsgegenklage wendet er sich gegen den vorgenannten Vergleich als Vollstreckungstitel und beantragt weiter die Herausgabe des Titels. Er trägt vor, dass in der vorerwähnten Berufungsverhandlung der aus diesem Vergleich resultierende Anspruch seitens der Anspruchsinhaber für erledigt erklärt worden sei. Der Kläger beantragt:

I.

Die Vollstreckung aus dem Teilvergleich gemäß Ziffern I. und II. des Landgerichts München II vom 27.04.2007 für unzulässig zu erklären.

II.

Die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des Teilvergleichs aus dem Termin vom 27.04.2007 an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, dass die Erfüllung der Ansprüche aus diesem Teilvergleich, namentlich eine vollständige Erfüllung, weder stattgefunden habe, noch dies erklärt worden sei.

Das Gericht hat Beweils erhoben durch schriftliche Vernehmung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht als Zeugen sowie des Beklagten zu 1) als Partei. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 13.08.2014, 24.09.2014 sowie die schriftliche Aussage des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht vom 30.04.2014 Bezug genommen.

Hinsichtlich der näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschriften und die schriftliche Aussage des Zeugen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus dem streitgegenständlichen Teilvergleich kann vom Gericht nicht festgestellt werden.

Nach § 767 Absatz 1 sind Einwendungen, die durch das Urteil, hier den Vergleich festgestellten Anspruch selbst betreffend, von dem Schuldner im Wege der Klage beim Prozessgerichts des ersten Rechtszuges, hier des Landgerichts München II, geltend zu machen (§ 767 Absatz 1 ZPO). Der Rechtsstreit hat aber nicht zur Feststellung solcher Einwendungen geführt.

Soweit sich der Kläger auf eine Bestätigung des Beklagtenvertreters zu 1) vom 02.06. und 03.06.2008 beruft, ist seitens des Beklagten zu 1) zugestanden, dass Unterlagen erhalten worden sind. Aus diesen Bestätigungen geht aber nicht hervor, dass damit die Verpflichtungen aus dem Teilvergleich als erfüllt quittiert worden sind. Der Beklagte zu 1) weist zurecht darauf hin, dass sich hieraus eine Einsicht in sämtliche Aktenordner, betreffend die Hausverwaltung des Hauses [REDACTED], nicht ergibt.

Auch hinsichtlich der Vorgänge in der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht München vom 07.02.2011 kann kein Sachverhalt festgestellt werden, der den in dem angegriffenen Teilvergleich beurkundeten Anspruch der Beklagten zu Fall bringt.

Das Protokoll dieser Sitzung enthält keine Erwähnung dieses Teilvergleichs. Dies ist auch nicht weiter überraschend, weil die durch den Teilvergleich geregelte Materie mit Abschluss dieses Vergleichs aus dem Rechtsstreit ausgeschlossen ist und daher im weiteren Fortgang des Rechtsstreits keine Notwendigkeit besteht, auf diesen Vergleich zurückzukommen.

Aber auch aus sonstigen Gründen ist kein Sachverhalt festzustellen, der zum Erlöschen des titulierten Anspruchs führt. Von den angehörten Beweispersonen hatten weder der Zeuge [REDACTED] noch der Beklagte zu 1) eine Darstellung gegeben, die irgendeine auf die Verpflichtungen aus dem Teilvergleich bezogene Erklärung der Beklagtenseite in dem fraglichen Termin vor dem Oberlandesgericht München begründen könnte. Zum einen liegt der Zeitpunkt dieser Berufungsverhandlung schon mehrere Jahre zurück. Es ist in dem Protokoll der Berufungsverhandlung keine diesbezügliche Erklärung aufgenommen, so dass auch das Protokoll als Gedächtnisstütze ausscheidet. Hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] ist dazu in Rechnung zu stellen, dass dieser in der Zwischenzeit weitere Verhandlungen zu führen hatte und andere Rechtsstreite zu bearbeiten hatte, so dass es ganz natürlich ist, dass er an diesen Rechtsstreit keine Erinnerung hat, die als

Grundlage für tragfähige gerichtliche Feststellungen des Gerichts dienen könnte.

Hinzu kommt, dass mit Abschluss des Teilvergleichs diese Materie des ursprünglichen Streits der Parteien nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits war und somit keine Veranlassung des Gerichts bestand, sich mit dieser Materie auseinander zu setzen, es sei denn im Rahmen einer abschließenden gütlichen Einigung der beteiligten Parteien, wozu es aber nicht gekommen ist. Der Beklagte zu 1) wiederum konnte sich bei seiner Vernehmung nachvollziehbar nicht an Einzelheiten des Ablaufs dieser Berufungsverhandlung erinnern. Aus seinen Bekundungen auf die Vorhalte der Klageseite geht jedoch hervor, dass er den titulierten Anspruch weiter verfolgen möchte. Übereinstimmung besteht zwischen dem Zeugen I und dem Beklagten zu 1) lediglich darin, dass der Kläger in der Berufungsverhandlung aus seinem Schriftsatz vom 26.01.2011 (Blatt 283 bis 286 der beigezogenen Akten 14 U 6715/06) den Text Seite 1 verlesen hat. Über den weiteren Ablauf herrscht hingegen Dissens unter den beteiligten Beweispersonen. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sämtliche Beteiligten bei ihren Angaben hochmotiviert erscheinen. Zu berücksichtigen ist weiter die in Betracht kommende rechtliche Qualität dieser Erklärungen in der Berufungsverhandlung. Eine Erledigterklärung kommt nicht in Betracht, weil die in dem Teilvergleich geregelte Materie nicht mehr zum Stoff des Rechtsstreits gehörte. In Betracht kommen eine bloße Wissensbehauptung des Beklagten zu 1) oder ein negatives Schuldanerkenntnis. Ein negatives Schuldanerkenntnis kann nicht mit der erforderlichen Genauigkeit festgestellt werden, weil insoweit die möglichen Erklärungen des Beklagten zu 1) nicht den erforderlichen Bezug auf den Teilvergleich aufweisen. Für eine Wissenserklärung wiederum ist auch eine einfache Erklärung des Beklagten zu 1), sei es ja oder nein, viel zu unbestimmt. Ein weiterer Sachverhalt, der einen Einwand gegen den Anspruch selbst begründen könnte, ist weder vorgebracht geschweige denn nachgewiesen.

Der Schriftsatz des Klägers vom 14.10.2014 wurde zur Kenntnis genommen, führte aber nicht zu einer Änderung der Entscheidung.

Die Zugestehung einer Leistung Zug- um Zug ist ein Nachgeben gegenüber dem unbedingten Klagebegehren und daher ein Nachgeben im Sinne eines Vergleichs. Im übrigen wird an der vorgenommenen Beweiswürdigung festgehalten.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

gez.

Richter am Landgericht

Verkündet am 15.10.2014

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 089-5597-3570
Oberlandesgericht München
Schleißheimerstraße 141
80797 München

**RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31

in Kooperation mit
RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. Dezember 2014

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 sg

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts München II mit dem Geschäftszeichen 2 O 3750/13 abzuändern und

(1) die Vollstreckung aus dem Teilvergleich gemäß den Ziffern I und II des Landgerichtes München II vom 27.04.2014 für unzulässig zu erklären sowie

(2) die Beklagten und Berufungsbeklagten zu 1 und 2 zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des Teilvergleichs vom 27.04.2004 an den Kläger herauszugeben.

Hilfsweise wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts München II vom 15.10.2014 mit dem Geschäftszeichen 2 O 3750/13 abzuändern und festzustellen, dass

(3) der am 27.04.2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichtes München II zustande gekommene Vergleich keinen voll-

- 2 -

streckungsfähigen Inhalt hat und

(4) deshalb die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich unzulässig ist.

Berufungsgründe:

Das Urteil des Landgerichtes München II vom 15.10.2014 ist unrichtig. Zu unrecht ist die zulässige und begründete Klage abgewiesen worden.

1.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Vergleich, der am 27.04.2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter der 14. Zivilkammer des Landgerichtes München II zustande kam. Dieser Vergleich hat folgenden Inhalt:

I. Der Beklagte () verpflichtet sich,

- **Kopien der vorhandenen Mietverträge**

an den Klägervorteiler und / oder die Drittwiderbeklagtenvertreterin () herauszugeben Zug um Zug gegen Einsicht in die in Ziffer I. und II. im Schriftsatz des Beklagten vom 02.11.2006 bezeichneten Unterlagen.

II. Der Beklagte () gestattet dem Klägervorteiler und der Drittwiderbeklagtenvertreterin Einsicht in

- **sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses (3 bis 4 Leitzordner)**

binnen einem Monat.

Es ist unzulässig, dass die beiden Beklagten bzw. Berufungsbeklagten auf diesen Vergleich die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger bzw. Berufungskläger betreiben.

Die Beklagten befinden sich offensichtlich im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung dieses Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung. Dabei verwundert es bereits, dass diesbezüglich keine Vollstreckungsklausel erteilt worden ist.

Der am 27.04.2007 zustande gekommene Vergleich hat nämlich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Die fehlende Vollstreckbarkeit des Titels kann der Kläger im Wege der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO feststellen lassen.

Die dazu vom Berufungskläger bzw. dem Unterzeichner zusammengestellte Rechtsprechung wird wie folgt zitiert:

(a) "... Die Erinnerung ist nach § 766 Absatz 1 Satz 1 ZPO zulässig und auch begründet. Die allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzung eines bestimmten und damit vollstreckungsfähigen Titels liegt nicht vor, weil aufgrund der Anrechnungsklausel die zu vollstreckende Forderung nicht hinreichend bestimmt ist. Ein Titel ist nur dann bestimmt genug und zur Zwangsvollstreckung geeignet, wenn er den Anspruch des Gläubigers ausweist und Inhalt und Umfang der Leistungspflicht bezeichnet. ..." (AG Augsburg, Beschluss vom 18.02.2013 - 1 M 30115/13)

(b) "... bb) Dem zweiten – selbstständigen – Klageantrag, mit dem die Herausgabe von Daten und Unterlagen verlangt wird, die zum Heimbetrieb erforderlich sind, und der keineswegs das Schicksal des ersten Antrages teilen muss, hätte das Landgericht indes nicht stattgeben dürfen. Er ist allerdings keineswegs überflüssig, weil es insoweit – ebenso wie etwa bei den Bauunterlagen für ein Hausgrundstück (vgl. dazu Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl., § 97 Rdn. 11, m.w.N.) – nicht um Zubehör der vollstreckungsunterworfenen unbeweglichen Sache geht, das nach der Rechtsprechung des BGH, Beschl. v. 14.02.2003 - IXa ZB 10/03, juris-Rdn. 7 (BGH-Rp 2003, 707 = ZMR 2004, 734) bereits ohne besondere Erwähnung im Titel der Vollstreckungsmaßnahme unterliegt.

(1) Daten an sich können schon vom Grundsatz her lediglich Gegenstand eines Auskunftsanspruchs sein, der von der Klägerin im hier vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht wird. Bloße Informationen, die nicht oder noch nicht in körperlicher Form vergegenständlicht wurden, sind keine Sachen im Sinne des § 90 BGB und unterliegen deshalb nicht der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO. Anders verhält es sich zwar mit den jeweiligen Datenträgern; die zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes notwendigen Unterlagen sind zweifelsfrei körperliche Gegenstände. Dabei handelt es sich aber um mehrere selbstständige Sachen, von denen jede einzelne – ähnlich wie bei dinglichen Verfügungen – konkret bezeichnet werden muss, um im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne weiteres identifizierbar zu sein (vgl. dazu OLG Köln, Beschl. v. 27. 08.1992 - 7 W 35/92, OLG-Rp Köln 1992, 404 = VersR 1993, 1504, juris-Rdn. 9 f.; ferner Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl., Rdn. 42 ff.; Musielak/Foerste, ZPO, 6. Aufl., § 253 Rdn. 32; Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., Vorbem. § 704 Rdn. 16; Zöllner/Greger, ZPO, 27. Aufl., § 253 Rdn. 13c). Dass für die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen, wie sie hier beispielsweise in § 12 Abs. 2 und 3 des Pachtvertrages enthalten sind, weniger strenge Bestimmtheiterfordernisse gelten, ändert daran nichts, weil die Beseitigung von Unklarheiten nicht dem Zwangsvollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben darf.

(2) Die betriebsnotwendigen Unterlagen stellen ferner keine Menge bestimmter beweglicher Sachen nach § 883 Abs. 1 ZPO dar. Hierunter sind zu verstehen einerseits Sachgesamtheiten (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO, 27. Aufl., § 883 Rdn. 3) und andererseits mengenmäßig bestimmte Sachen aus einer greifbar bestimmten Gesamtheit (vgl. Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 66. Aufl., § 883 Rdn. 3 f.). Eine Sachgesamtheit liegt nur vor, wenn mehrere selbstständige Sachen im Verkehr unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefasst und deren Wert und Funktionsfähigkeit durch ihre Vollständigkeit und funktionelle Verbindung mitbestimmt werden (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 68. Aufl., Überbl. v. § 90 Rdn. 5). Das trifft auf die hier herausverlangten Unterlagen offensichtlich nicht zu. Sie sind auch nicht lediglich

mengenmäßig konkretisiert. Die Klägerin hat allenfalls Anspruch auf ganz individuell bestimmte Urkunden. Um welche es sich dabei im Einzelnen handelt und ob sie sich im Besitz der Beklagten befinden, ist zwischen den Parteien streitig. Deshalb hilft die beispielhafte Angabe, dass sich darunter nicht näher bezeichnete Wartungs- und Versorgungsverträge, Pflegedokumentationen und Wartungsprotokolle befinden sollen, ebenfalls nicht weiter, den unklaren Sammelbegriff der zum Heimbetrieb erforderlichen Unterlagen auszufüllen. Erst recht kann im Vollstreckungsverfahren nicht geklärt werden, ob es sich um bestehende Bewohner- und Personalverträge handelt. ..." (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.10.2009 - 3 U 46/09)

(c) "... Die Belege, die der Auskunftspflichtige gem. §§ 1580, 1605 Abs. 1 BGB vorzulegen hat, müssen im Klagantrag genau bezeichnet werden (BGH FamRZ 1983, 454; Kalthoener/Büttner, aaO, Rd.Nr. 537). Die Pflicht zur genügenden Konkretisierung folgt aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Nur eine genaue Bezeichnung der begehrten Belege ermöglicht es dem Gegner, zu prüfen, ob er den Anspruch anerkennen oder sich gegen ihn zur Wehr setzen will. Der Klagantrag muß einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Die Auseinandersetzung darüber, wie weit die Vorlegungspflicht geht, darf nicht durch eine unbestimmte Antrags- und Urteilsformel in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, da dieses auf die Entscheidung solcher Streitfragen nicht zugeschnitten ist (BGH FamRZ 1983, 454). Der Auskunftspflichtige hat seine Einkünfte nicht irgendwie zu belegen, sondern über sie bestimmte Belege vorzulegen. Das bedeutet, daß Klagantrag und Urteilsformel die vorzulegenden Belege im einzelnen so bestimmt bezeichnen müssen, daß es dem Gerichtsvollzieher möglich ist, sie aus anderen Unterlagen auszusondern und dem Kläger zu übergeben. Der Berechtigte hat nicht nur Anspruch auf Einsichtnahme in die Belege, sondern auch auf Überlassung derselben (Arens/Spieker, FamRZ 1985, 121, 124; anderer Ansicht MüKo-Köhler, BGB, 2. Aufl., § 1605 Rd. Ziff. 10). Dies folgt daraus, daß § 1605 Abs. 1 BGB allgemein bestimmt, daß Belege vorzulegen sind, somit keine entsprechenden Einschränkungen auf Einsichtnahme enthält wie z.B. § 809 BGB, wonach "die Sache zur Besichtigung" vorzulegen oder "die Besichtigung gestattet" wird, oder § 810 BGB, wonach von dem Besitzer einer Urkunde "die Gestattung der Einsicht" verlangt werden kann. Ist dem Gegner – wenn auch nur vorübergehend – die tatsächliche Gewalt über eine vorzulegende Urkunde zu verschaffen, dann ist der Anspruch nach § 883 Abs. 1 ZPO zu vollstrecken (so die herrschende Meinung, vgl. OLG Köln NJW-RR 1988, 1210; OLG Hamm NJW 1974, 653; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 883 ZPO Anm. 1 A; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 883 ZPO Rd. Nr. 12; AK-ZPO-Schmidt-von Rhein, § 883 ZPO Rd. Nr. 4; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rd. Nr. 1047; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, § 70 Anm. I 1 a; jeweils mit weiteren Hinweisen). ..." (OLG Stuttgart, Urteil vom 12.06.1990 - 18 UF 94/90)

(d) "... Der Antrag zu 1. ist indes deshalb unzulässig, weil er nicht hinreichend bestimmt ist, § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO.

Der Kläger hat weder im Klageantrag noch in seinen Schriftsätzen die Urkunden genau bezeichnet, zu deren Vorlage der Beklagte verurteilt werden soll. Er hat zwar – gemäß Schriftsatz vom 8. Juli 1988 – gebeten, im Urteil die vorzulegenden Belege anzuführen, damit sich in der Zwangsvollstreckung keine Schwierigkeiten ergeben. Welche konkret bezeichneten Belege der Beklagte im einzelnen vorlegen soll, hat der

Kläger indes auch hier nicht angegeben.

Es bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, ob dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO dann genügt ist, wenn herauszugebende Urkunden oder vorzulegende Belege nur ihrer Gattung nach bezeichnet sind, zwischen den Parteien aber kein Streit darüber besteht, welche Urkunden im einzelnen von dieser Bezeichnung erfaßt sind. Denn so liegt es im Streitfall nicht. Vielmehr hat der Beklagte dem Kläger unstreitig – im Termin vom 29. Juni 1988 – einen Hefter mit Unterlagen (18 Blatt) übergeben. Um dem Kläger Gelegenheit zur Prüfung dieser Unterlagen zu geben, ist die Sache sodann vertagt worden. Mit der Vorlage der Unterlagen in dem erwähnten Hefter hat der Beklagte den Anspruch auf Vorlage von Belegen jedenfalls teilweise erfüllt. Jedenfalls vom nächsten Termin zur mündlichen Verhandlung an hätte es daher der genauen Bezeichnung derjenigen (weiteren) Belege oder Unterlagen durch den Kläger bedurft, deren Vorlage er noch beansprucht. Denn nur dann könnten die Belege in einem Urteilstenor so genau angegeben werden, daß aus ihm durch Wegnahme der Belege beim Schuldner vollstreckt werden könnte.

Daß der Kläger gebeten hat, eine hinreichend genaue Bezeichnung der Belege im Urteil vorzunehmen, vermag die fehlende Bestimmtheit des Klageantrages nicht zu ersetzen. Denn es obliegt zunächst der klagenden Partei, nicht dem Gericht, den Gegenstand der erstrebten Verurteilung so genau anzugeben, daß er bei einer Zwangsvollstreckung aus dem Urteil von anderen gleichartigen Gegenständen hinreichend sicher unterschieden werden kann.

Durch das Erfordernis, im Streitfall auch die vom Schuldner vorzulegenden Belege hinreichend genau zu bezeichnen, wird der Gläubiger eines Anspruchs auf Rechnungslegung nicht unzumutbar beschwert. Denn er hat gegenüber dem Rechenschaftspflichtigen auch Anspruch auf Auskunft, welche Belege erteilt worden sind. Jedenfalls nachdem er diesen Auskunftsanspruch geltend gemacht und notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt hat, kann der Gläubiger die Urkunden in einer für die Zwangsvollstreckung hinreichenden und daher den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügenden Weise bezeichnen. Darauf daß eine solche Bezeichnung hier fehlt und der Antrag zu 1. somit unzulässig ist, hat schon der Beklagte hingewiesen. Der Kläger hat den Antrag zu 1. gleichwohl auch nach Vorlage jedenfalls eines Teils der beanspruchten Belege durch den Beklagten nicht näher präzisiert, sondern unverändert aufrecht erhalten. Der Antrag zu 1. ist daher abzuweisen. ..." (OLG Köln, Urteil vom 12.10.1988 - 2 U 149/87)

(e) "... 1. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in FamRZ 2003, 692 f. veröffentlicht ist, hat den Übergang von der Abänderungsklage zur Vollstreckungsgegenklage angeregt und für sachdienlich gehalten, weil der Vollstreckungstitel infolge der unbestimmten Anrechnungsklausel keinen vollstreckbaren Inhalt habe und eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO gegen einen solchen Titel unzulässig sei. Hingegen habe der Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran, die fehlende Vollstreckbarkeit des Titels im Wege der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO feststellen zu lassen. ..." (BGH, Urteil vom 07.12.2005 - XII ZR 94/03; ebenso OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.10.1989 - 5 UF 16/89)

Die vom Kläger erhobene Klage ist unter diesen Umständen zulässig und begründet.

Hier kann jedenfalls der Erfolg nach Maßgabe des Hilfsantrages nicht versagt werden. Der streitgegenständliche Vergleich ist nicht hinreichend bestimmt (siehe auch Zöller-Greger, ZPO, 28.A., Rz 13 c zu § 253). Es ist zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet, weil er den Anspruch der beklagten Gläubiger womöglich zwar ausweist, aber den Inhalt und den Umfang der Leistungspflicht nicht hinreichend bestimmt bezeichnet (Zöller-Greger, a.a.O.).

Die Mietverträge, von denen Kopien herausgegeben werden sollen, hätten konkret bezeichnet (Datum, Mietparteien, Mietgegenstand usw.) werden müssen. Erst recht gilt das für „sämtliche Aktenordner betreffend die Hausverwaltung des Hauses Enhuberstraße 9 in München“. Diese hätten ebenfalls genau beschrieben werden müssen (Jahreszahl, Aussehen, Beschriftung, Farbe, Inhalt, Anzahl usw.), weil der Umfang des Rechts auf Einsicht in diese Unterlagen andernfalls nicht hinreichend bestimmt werden könnte. An den hinreichend bestimmten und für eine Vollstreckung taugliche Bezeichnung fehlt es in dem streitgegenständlichen Vergleich.

Durch eine solche Würdigung werden die Beklagten keinesfalls schutzlos gestellt. Ihn wäre es nämlich ohne weiteres möglich gewesen, den ihnen insoweit zustehenden Auskunftsanspruch geltend zu machen. Nach Erteilung der Auskunft wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, die heraus verlangten Unterlagen hinreichend bestimmt zu bezeichnen (Zöller-Greger, a.a.O.).

Soweit es um die Zwangsvollstreckung geht, kommt es nicht darauf an, ob die Parteien wussten, welche Verträge und Unterlagen gemeint sind bzw. waren. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des Vollstreckungsgerichts bzw. des mit der Herausgabevollstreckung beauftragten Gerichtsvollziehers.

2.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass der Beklagte zu 1. einen Erbteilkaufvertrag abgeschlossen hat. Dieser datiert vom 25.02.2011. Der Erbteilkaufvertrag wird dem Gericht in der Anlage als Kopie vorgelegt. Gemäß der Ziffer II 6. des Erbteilkaufvertrages waren Bestandteile der Vereinbarung Mietverträge, die dem Vertreter der Erwerberin während der Beurkundung übergeben worden sind (Seite 11 des Vertrages):

Bei der Immobilie gemäß Kapitel I. Ziffer 2. lit. a) handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus. Sämtliche Einheiten sind vermietet. Kopien der Mietverträge - soweit beim Verkäufer vorhanden - sind dem Käufer übergeben worden. Der Verkäufer erklärt, dass ihm nicht bekannt ist, dass Mietrückstände (Ausnahme: Mieter () bestehen, Rechtsstreitigkeiten mit den Mietern anhängig sind oder mündliche Nebenabreden zu den Mietverträgen getroffen wurden bzw. bestehen oder Kündigungen dem Verkäufer zugegangen sind. Der Verkäufer wird ohne Zustimmung des Käufers ab heute bei Abschluss neuer Mietverträge nicht mitwirken.

Beweis: Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011

Die Übergabe der Mietverträge erfolgte anlässlich des Termins der Beurkundung vom 25.02.2011 an den Vertreter der Erwerberin durch den Berufungsbeklagten zu 1.

Beweis: 1. Erbteilkaufvertrag vom 25.02.2011,
2. Zeugnis der amtierenden Notarin

Die am 25.02.2011 übergebenen Mietverträge betrafen das Objekt

Beweis: wie vor

Der im Erbteilkaufvertrag enthaltenen Klausel kann ohne jeden Zweifel entnommen werden, dass sich der Beklagte zu 1. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbteilkaufvertrages im Besitz der nun von ihm vom Kläger heraus verlangten Mietverträge befand. Diese Mietverträge gab der Beklagte zu 1. während der Beurkundung an die Erbteilkäuferin weiter. Wie der Beklagte zu 1. unter diesen Umständen auf die Idee kommen kann, er könne gestützt auf den Vergleich vom 27.04.2007 noch die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger betreiben, ist nicht nachvollziehbar.

Der Zwangsvollstreckung steht außerdem entgegen, dass den Berufungsbeklagten u.a.wegen des am 25.02.2011 beurkundeten Vertrages keine Rechte an dem Objekt [REDACTED] zu. Das Miteigentum an dieser Immobilie haben sie zusammen mit ihren Erbanteilen an die Erwerberin übertragen. Allein deshalb können sie aus dem Vergleich gegen den Kläger kein Rechte mehr herleiten. Die Berufungsbeklagten verlor ihre sämtlichen Miteigentumsanteile bereits durch die am 25.10.2010 erklärte Auflassung.

Beweis: Grundbuchauszug in Kopie anbei

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Grundbuchauszuges und des Erbteilkaufvertrages Bezug genommen.

3.

Die weitere Begründung der Berufung muss sich der Berufungskläger ausdrücklich vorbehalten. Eine abschließende Begründung der Berufung wird erst möglich sein, nachdem dem Unterzeichner, der am Verfahren in I. Instanz nicht beteiligt gewesen ist, die beantragte Einsicht in die Gerichtsakten gewährt werden konnte. Es wird daher **beantragt**,

die Berufungsbegründungsfrist zunächst um einen Monat bis zum 26.01.2015 zu verlängern.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Per Fax: 089-5597-3570
 Oberlandesgericht München
 Prielmayerstraße 5
 80335 München

**RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
 Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
 Mitglied der DAV-Abeitsgemeinschaften
 für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31

in Kooperation mit

RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
 Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
 Fachanwalt für Verkehrsrecht **
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 12. Februar 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00160 sg

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

21 U 4430/14 -

In dem Zivilrechtsstreit

bedankt sich er Unterzeichner zunächst dafür, dass ihm doch noch die Gerichtsakten zur Einsichtnahme überlassen worden sind. Die verspätete Rückgabe der Akten bedarf der ausdrücklichen Bitte um Entschuldigung. Krankheitsbedingt standen dem Unterzeichner vorübergehend keine Mitarbeiter zur Verfügung, die die notwendigen Kopierarbeiten hätten erledigen können. Der Unterzeichner selbst war aufgrund mehrerer auswärtiger Termine kanzleiabwesend. Deshalb konnten die Akten erst mit Begleitschreiben vom 02.02.2015 an das Berufungsgericht zurückgesandt werden. Insofern wird um Nachsicht gebeten.

Nach Einsichtnahme der Gerichtsakten kann nunmehr die Berufung ergänzend wie folgt begründet werden:

1.

Die Beklagten können ihre Rechtsverteidigung im Berufungsverfahren nicht auf den Inhalt des Beschlusses des Landgerichtes München II vom 25.08.2011 stützen. Dieser Beschluss ist unrichtig.

In dem streitgegenständlichen Vergleich verpflichtete sich der Kläger, Kopien vorhandener Mietverträge herauszugeben. Die Vollstreckung aus einem auf Herausgabe gerichteten Titel erfolgt nach §§ 883 ff ZPO. Die Erzwingung der Herausgabe von